

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Straubinger, Nadine Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: /

Vorlage 62/2022
Datum 02.02.2022

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Vorgehen bei einer Räumung von besetzten Liegenschaften**

Bezug: Anträge 537/19 und 537a/19 der Linke-Fraktion zur Erstellung von Leitlinien im Falle der strafrechtlichen Räumung bei Hausbesetzungen

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die von der Linke-Fraktion im Antrag 537/19 und 537a/19 geforderte Erstellung von Leitlinien im Falle der strafrechtlichen Räumung bei Hausbesetzungen kann vom Gemeinderat aufgrund dessen fehlender Zuständigkeit nicht beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Im Antrag 537a/19 regt die Linke-Fraktion die Erstellung von Leitlinien für den Fall an, in welchem der Eigentümer oder die Eigentümerin einer besetzten Immobilie eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs stellt. In diesem Fall habe „die Polizeibehörde einen Ermessensspielraum, wie und ob sie eingreift“. Die Leitlinien sollen mit der Polizei abgestimmt werden und daher für zukünftige Fälle als Orientierung dienen. Inhaltlich soll eine polizeiliche Räumung einer besetzten Liegenschaft nach gültigem Strafantrag nur erfolgen, wenn

- eine rechtmäßige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder
- eine rechtmäßige Neunutzung durch einen Vertrag mit Drittpersonen in Aussicht steht oder
- die Besetzung unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützten Bauteilen gefährdet.

2. Sachstand

In Baden-Württemberg ist unter dem Begriff „Polizei“ der Polizeivollzugsdienst (Landespolizei) sowie die Polizeibehörde (in der Regel die Stadt Tübingen als Ortpolizeibehörde) zu verstehen. Auch zwischen diesen beiden Institutionen gibt es verschiedene Zuständigkeiten. So ist der Polizeivollzugsdienst u.a. auf Weisung der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung und Ermittlung von und bei Straftaten zuständig. Die Polizeibehörde wiederum ordnet Maßnahmen nach der polizeilichen Generalklausel (§ 1 Abs. 1 und § 3 Polizeigesetz) an.

Eingriffsmöglichkeiten der Polizeibehörde:

Nach der polizeilichen Generalklausel hat die Polizeibehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abwehr von Gefahren bzw. Beseitigung einer Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist) diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Inwiefern dieses Ermessen auszuüben ist, regelt § 5 des Polizeigesetzes.

Bei dieser beschriebenen Aufgabe handelt es sich jedoch um eine Pflichtaufgabe nach Weisung (§ 107 Abs. 4 PolG). Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 Gemeindeordnung). Letzteres ist hier nicht der Fall. Gleiches ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung, wonach der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegt und über alle Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Die Verabschiedung von Richtlinien für besetzte Liegenschaften durch den Gemeinderat wäre daher rechtswidrig, da der Gemeinderat dafür nicht zuständig ist.

Auch die Erstellung der Richtlinien durch die Verwaltung selbst ist rechtlich sehr problematisch. Grund dafür ist, dass Fälle von Hausbesetzungen in einer sehr geringen Anzahl auftreten, aber dabei einen sehr hohen Grad an Individualität aufweisen. Dies führt dazu, dass die Ermessensentscheidung ebenfalls in hohem Maße einzelfallbezogen zu erfolgen hat, damit keine Ermessensfehler (v.a. eine Ermessensüber- oder -unterschreitung) vorliegen. Die Erstellung von Leitlinien für eine unbestimmte Zahl von Fällen wird dabei dem Einzelfall nicht gerecht.

Nicht zuletzt darf die Behörde bei der Ermessensausübung keine sachfremden Erwägungen einbeziehen. Allein die Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abwehr von Gefahren bzw. Beseitigung einer Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) muss verhältnismäßig sein. Im Einzelfall kann die Weiternutzung einer Liegenschaft hier eine Rolle spielen, wenn eine Räumung das Ziel nicht erfüllen kann, da innerhalb kurzer Zeit mit einer weiteren Besetzung zu rechnen ist.

Eingriffsmöglichkeiten des Polizeivollzugsdienstes:

Neben der bereits ausgeführten Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die Verfolgung und Ermittlung von und bei Straftaten (vor allem auf Weisung der Staatsanwaltschaft) nimmt der Polizeivollzugsdienst die polizeilichen Aufgaben wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint. Darüber hinaus leistet er Vollzugshilfe, indem er insbesondere auf Ersuchen von Behörden und Gerichten Vollzugshandlungen ausführt, soweit hierfür die besonderen Fähigkeiten, Kenntnisse oder Mittel des Polizeivollzugsdienstes benötigt werden.

In Tübingen ist die Zusammenarbeit zwischen der Ortpolizeibehörde und dem örtlichen Polizeivollzugsdienst eng und vorbildlich. Dies hat sich auch durch den Personalwechsel in jüngster Vergangenheit nicht geändert. Nichts desto trotz gibt es natürlich auch hier unterschiedliche Zielvorgaben, welche vor Ort bei der Aufgabendurchführung berücksichtigt und in Einklang gebracht werden müssen. Dies ist den Entscheidungsträgern gerade im Falle der Hausbesetzungen bisher gut gelungen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die von der Linke-Fraktion im Antrag 537/19 und 537a/19 geforderte Erstellung von Leitlinien im Falle der strafrechtlichen Räumung bei Hausbesetzungen kann vom Gemeinderat aus den erläuterten Gründen nicht beschlossen werden.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Klimarelevanz

keine